

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 31		Dienstag, den 17. Juni	2008
Tag	Inhalt	Seite	
4. 6. 2008	Verordnung über die Veränderungssperre Osdorf 45	219	
10. 6. 2008	Verordnung über eine Repräsentativerhebung im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt neu: 29-1-3	221	
10. 6. 2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg 221-3-2	222	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre Osdorf 45 Vom 4. Juni 2008

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 298), und § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), geändert am 19. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 168), wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Osdorf 45, ehemals Osdorf 42, (Bezirk Altona, Ortsteil 220) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

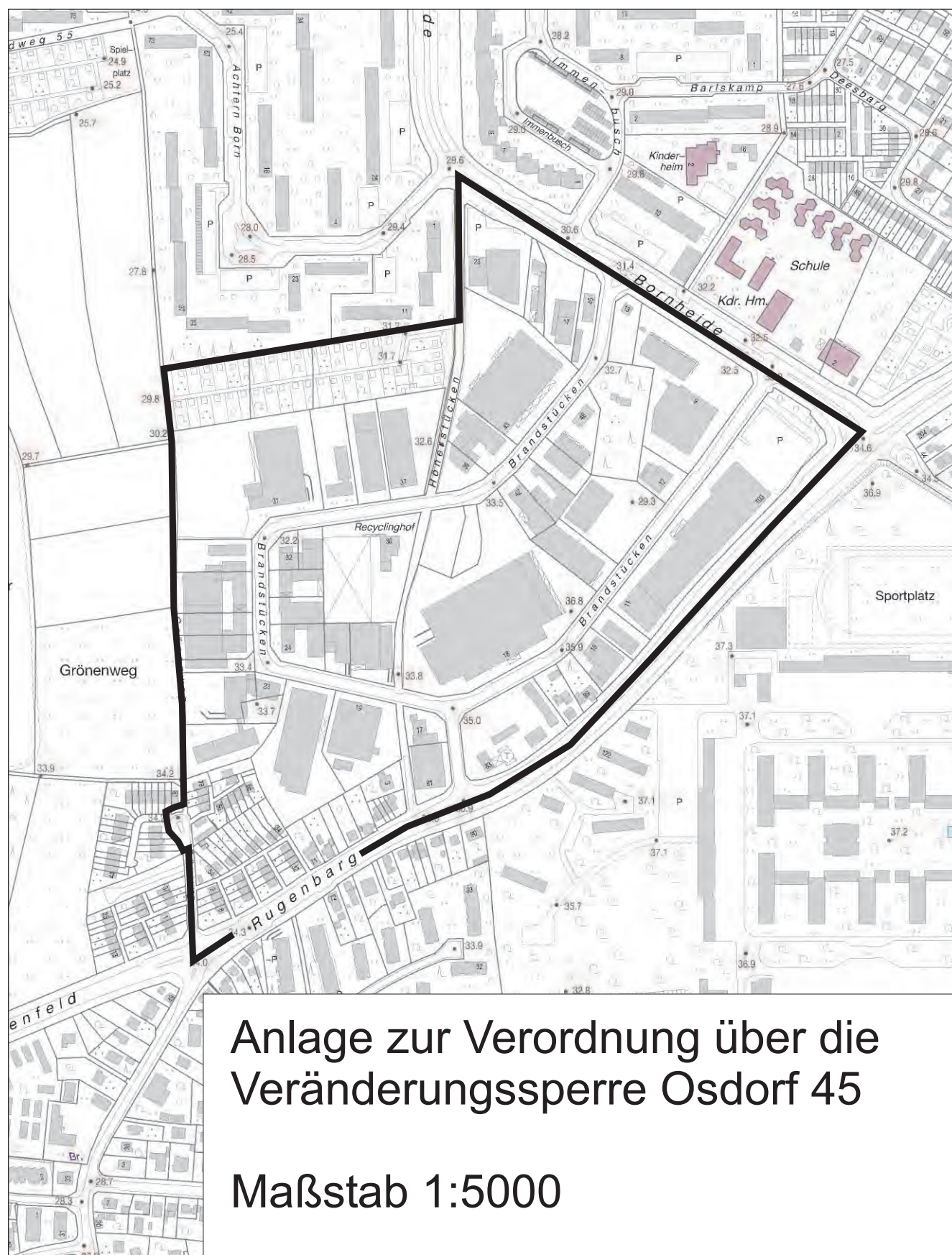
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 4. Juni 2008.

Das Bezirksamt Altona



Verordnung über eine Repräsentativerhebung im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt

Vom 10. Juni 2008

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 543), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erhöhung der Vollzugs- und Rechtssicherheit sowie zur Schaffung einer Grundlage für die Evaluation der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt vom 4. Juli 1995 (HmbGVBl. S. 155) und der Umwandlungsverordnung vom 10. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 324), geändert am 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 554), wird in dem in § 1 Absatz 2 der Sozialen Erhaltungsverordnung Südliche Neustadt bezeichneten Gebiet eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von 300 Haushalten.

(2) In allen Fällen wird jeweils ein volljähriges Mitglied des Haushaltes und bei Wohngemeinschaften ein volljähriges Mitglied der Wohngemeinschaften befragt.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

Erhebungs- und Berichtszeitraum für die Erhebung gemäß § 1 ist vom 18. Juni 2008 bis 31. Oktober 2008.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebungsmethode besteht aus standardisierten Interviews.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale sind Merkmale der Gebäude, der Wohnungen und der Haushalte zur Erfassung der sozialen Struktur des Gebietes entsprechend der als Anlage beigefügten Liste der Erhebungsmerkmale.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) der aus der Gesamtheit ausgewählten Personen in den Haushalten,
2. Telefonnummer für Kontaktaufnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

Die Statistik wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt durchgeführt. Sie ist befugt, die zur Befragung gehörenden Arbeiten und die Auswertung des erhobenen Einzeldatenmaterials durch private Dritte durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Erhebung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Juni 2008.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude: 1.1 Baujahr 1.2 Dachgeschossausbau 2. Wohnung: 2.1 Nutzungsverhältnis
(Mieter/Untermieter/Eigentümer) 2.2 Wohnfläche | <ol style="list-style-type: none"> 2.3 Zimmeranzahl 2.4 Nutzungsart 2.5 Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert 2.6 Eigentümerwechsel in den letzten 5 Jahren 2.7 Umwandlung in eine Eigentumswohnung in den letzten 5 Jahren 2.8 Ausstattung 2.8.1 Heizung |
|---|---|

2.8.2	Bad	3.1.7.4	Wohngeld
2.8.3	Wasserversorgung	3.1.7.5	Pkw-/Fahrrad-Besitz
2.8.4	Sonstiges	3.1.8	Miete
2.9	Modernisierung	3.1.8.1	Höhe der Netto-Kaltmiete
2.9.1	Modernisierungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren	3.1.8.2	Betriebs-/Nebenkosten
2.9.2	Art der Modernisierung	3.1.8.3	Zeitpunkt und Grund der letzten Mieterhöhung
3.	Sozialstruktur/Gebietsbindung/Mobilität:	3.2	Wohnzufriedenheit/Gebietsbindung
3.1	Sozialstruktur	3.2.1	Wohndauer
3.1.1	Anzahl der im Haushalt/in der Wohngemeinschaft lebenden Personen	3.2.2	Lage der vorherigen Wohnung
3.1.2	Lebensalter	3.2.3	Zufriedenheit mit der Wohnung
3.1.3	Anzahl der Berufstätigen	3.2.4	Zufriedenheit mit der Wohnumfeldqualität
3.1.4	Beschäftigungsart	3.2.5	Verwurzelung im Stadtteil
3.1.5	Anzahl der nicht Berufstätigen	3.2.6	Entfernung zum Arbeitsplatz
3.1.6	Nationalität	3.2.7	Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Gebiet
3.1.7	Wohlstand	3.2.8	Nutzung privater Einrichtungen im Gebiet
3.1.7.1	Art des Lebensunterhalts	3.3	Veränderungsabsichten/Mobilität
3.1.7.2	Einkommenshöhe	3.3.1	Umzugsabsichten
3.1.7.3	§ 5-Schein	3.3.2	Umzugsgründe
		3.3.3	Umzugsziel

Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Juni 2008

Auf Grund von § 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 614, 624), und § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), geändert am 14. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 231), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Anlage zu § 1 der Zulassungsbeschränkungsverordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg vom 12. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 285), zuletzt geändert am 14. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 167), erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 1

Bachelorstudiengänge

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – Angewandte Informatik – Außenwirtschaft/Internationales Management – Bekleidung – Technik und Management – – Bibliotheks- und Informationsmanagement – Bildung und Erziehung in der Kindheit – Biotechnologie/Biotechnology – Dualer Studiengang Pflege – Fahrzeugbau – Flugzeugbau – Hazard Control – Health Sciences – Illustration – Information Engineering – Informations- und Elektrotechnik | <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationsdesign – Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre – Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre – Maschinenbau/Energie- und Anlagensysteme – Maschinenbau/Entwicklung und Konstruktion – Mechatronik – Media Systems – Medien und Information – Medientechnik – Medizintechnik/Biomedical Engineering – Ökotoxikologie – Pflegeentwicklung und Management – Produktionstechnik und -management – Rescue Engineering – Soziale Arbeit – Technische Informatik – Textil-, Mode- und Kostümdesign – Umwelttechnik/Environmental Engineering – Verfahrenstechnik/Process Engineering“. |
|---|--|

Hamburg, den 10. Juni 2008.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung